

S A T Z U N G

Norddeutsche Jugend im internationalen Gemeinschaftsdienst e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Norddeutsche Jugend im internationalen Gemeinschaftsdienst e.V.
- (2) Sein Sitz ist Rostock.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, besonders die Förderung internationaler Gesinnung und Völkerverständigung. Das geschieht in internationalen Gemeinschaftsdiensten der Jugend im In- und Ausland.
- (2) Der Verein versteht sich als freier Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1990 und leistet entsprechende Jugendarbeit.
- (3) Die Teilnahme an Gemeinschaftsdiensten steht allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Religion und Staatszugehörigkeit offen.
- (4) Die Aufgaben des Vereines bestehen in:
 - a) Organisation und Durchführung von internationalen Gemeinschaftsdiensten der Jugend mit internationaler Beteiligung
 - b) Vermittlung von jungen Menschen in Gemeinschaftsdienste im In- und Ausland und somit Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die sich unter (1) beschriebenen Zielen verpflichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum vom Gründungstag bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muß mindestens vier Wochen vor beabsichtigten Austrittstermin vorliegen.

- (4) Der Ausschluß aus dem Verein wegen groben Verstoßes gegen seine Zwecke und Ziele erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet im übrigen
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei sonstigen Mitgliedern durch deren Auflösung oder Verschmelzung.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein kann zur Förderung seiner Zwecke Beiträge erheben. Die Grundsätze für die Beitragserhebung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Grundsätze
 - a) eine Befreiung von einer Beitragsverpflichtung zu erteilen;
 - b) Vereinbarungen über die zeitweilige, anteilige oder ständige Ablösung einer Beitragsverpflichtung durch anderweitige Leistungen zu treffen.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) Beisitzer,
 - e) Beisitzer.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zukommen. Darüberhinaus erledigt er die laufenden Angelegenheiten und entscheidet über sämtliche Fragen, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der in § 2 umschriebenen Aufgabenstellung und des Haushaltsplans über die Verwendung der eingeworbenen Mittel sowie anderweitigen Zuwendungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden abberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
 - (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
 - (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung des Vorstandes;
 - b) die Bestellung eines Schriftführers;
 - c) die Bestellung von jährlich zwei Revisoren; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - d) die Grundsätze für die Beitragserhebung;
 - e) den jährlichen Haushaltsplan. Bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan kann der Vorstand ermächtigt werden, die Haushaltsmittel einzelner Positionen ganz oder teilweise anderen Positionen zuzuordnen;
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - g) den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) Angelegenheiten des Vereines von grundlegender oder weitreichender Bedeutung;
 - j) sonstige durch Satzung festgesetzten Angelegenheiten
- Zu a) - c) kann jedes Vereinsmitglied bestellt werden.
- (4) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - (5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, schriftlich und mit beigefügter Tagesordnung. In begründeten Fällen kann der Vorstand auch ohne Frist, ohne beigefügte Tagesordnung und gegebenenfalls telefonisch einladen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied schriftlich bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den ersten Vorsitzenden gestellt werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzungsteilnehmer beschlußfähig. Die Änderung der Satzung, der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
 - (7) Ohne Abhaltung einer Versammlung kann ein Beschluß gefaßt werden, wenn sich drei Viertel aller Mitglieder damit einverstanden erklären. Für die Beschlußfassung gilt Ziffer (6) entsprechend.
 - (8) Über die Sitzungen und die im schriftlichen Verfahren gefaßten Beschlüsse ist eine von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung oder Vertiefung bestimmter Aufgaben und Fragen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins Arbeitskreise einsetzen.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder werden vom Vorstand berufen. Eine Zugehörigkeit zum Verein ist für die Berufung nicht erforderlich.
- (3) Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand kann an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen.

§ 10

Sonstiges

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein darf keine Gewinne erstreben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Auslagenersatzungen begünstigt werden.
- (5) Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.
- (6) Zum Selbstverständnis der Arbeit des Vereines zählt die vorrangige Aktivität im Einzugsbereich seines Sitzes, dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Dies beeinträchtigt jedoch nicht seine bundesweite Tätigkeit.
- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verbleibt, an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNO) - UNICEF, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende sind ermächtigt, etwa vom Registergericht oder von der Finanzbehörde für notwendig erachtete Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

Rostock, den 18.11.1991